z.A.

BEKANNTMACHUNG

2.Änderung des Bebauungsplanes "Poppenwiesen und Bergmähder" im GT Konzenberg

Der Gemeinderat Haldenwang hat in seiner Sitzung vom 08.06.1994 nachfolgende Änderung des Bebauungsplanes "Poppenwiesen und Bergmähder" beschlossen:

Entsprechend § 1 der Satzung zum Bebauungsplan sind derzeit "nur Einzel- und Doppelhäuser in offener Bauweise zulässig".

Diese Bestimmung wird wie folgt geändert:

"Nur Einzel- und Doppelhäuser mit maximal zwei Wohnungen in offener Bauweise zulässig."

Begründet wird dies damit, daß die bereits vorgenommene Bebauung ausschließlich mit maximal zwei Wohnungen erfolgt ist.
Diese Bauweise ist für den ländlichen Bereich prägend und muß daher auch für die restlichen unbebauten Grundstücke vorbehalten werden.

Die Bürger haben Gelegenheit, bis spätestens 15. Juli 1994 zu vorstehend genannter Änderung des § 1 der Satzung Bedenken und Anregungen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Verwaltungsgemeinschaft Haldenwang vorzubringen.

Haldenwang, 29.06.1994

GEMEINDE HALDENWANG

Fischer
1. Bürgermeister

an die Amtstafel
angeschlagen am 01.07.1994
abgenommen am 18.07.1994

Begründung

zur Änderung der Bebauungsplansatzung vom 14.01.1974, zuletzt geändert am 01.08.1977 und 20.10.1977 der Gemeinde Haldenwang für das Gebiet "Poppenwiesen und Bergmähder" im Gemeindeteil Konzenberg

---

Die Änderung war erforderlich, weil die in diesem Baugebiet bereits vorgenommene bzw. bestehende Bebauung ausschließlich mit maximal zwei Wohnungen erfolgt ist. Die Häuser werden überwiegend von Familien bewohnt und auch die bauliche Ausnutzung ist im bestehenden Rahmen voll und ganz ausreichend. Die überbauten Flächen auf den einzelnen Grundstücken und die jeweiligen Gärten stehen in einer ausgeglichenen Relation zueinander.
Der bisher vorherrschende Wohnfriede in diesem Gebiet soll erhalten bleiben und soll sich auch auf die später dort wohnenden Familien übertragen.
Die Gemeinde strebt deshalb an, daß diese Bauweise mit ihrem harmonischen Wohncharakter, die gerade im ländlichen Bereich der Gemeinde Haldenwang so prägend ist, auch für die restlichen noch unbebauten Grundstücke im Bebauungsplangebiet "Poppenwiesen und Bergmähder" übertragen werden soll.

Haldenwang, den 22.07.1994

Fischer
1. Bürgermeister

BEKANNTMACHUNG

Vollzug des BauGB;
2. Änderung des Bebauungsplanes der Gemeinde Haldenwang für das Gebiet "Poppenwiesen und Bergmähder" in Konzenberg

---

Der Gemeinderat Haldenwang hat die vorgenannte Änderung des Bebauungsplans am 23.11.1994 als Satzung beschlossen. Die Bebauungsplanänderung wurde dem Landratsamt Günzburg angezeigt, das erklärte, eine Rechtsverletzung, die beim Genehmigungsverfahren die Versagung der Genehmigung rechtfertigen würde, nicht geltend zu machen.

Damit tritt die Bebauungsplanänderung mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Die Bebauungsplanänderung nebst Satzung und Begründung liegt

in der Verwaltungsgemeinschaft Haldenwang

öffentlich aus. Sie kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 Baugesetzbuch über die Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen durch Antrag an den Entschädigungspflichtigen im Falle der in den §§ 39 bis 42 Baugesetzbuch bezeichneten Vermögensnachteile und auf das Erlöschen der Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Weiter wird darauf hingewiesen, daß
1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel der Abwägung

unbeachtlich sind, wenn sie nicht in den Fällen der Nummer 1 (Verfahrens-und Formvorschriften) innerhalb eines Jahres, in den Fällen der Nummer 2 (Mängel der Abwägung) innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Haldenwang, 15.03.1995

Gemeinde Haldenwang

GEMEINDE HALDENWANG

Fischer
1. Bürgermeister

an die Amtstafel
angeschlagen am 17.03.1995
abgenommen am 28.04.1995